

Gemeinde Achstetten

Landkreis Biberach

Niederschrift

über die

13. Sitzung des Gemeinderates Achstetten am 30. September 2024

Öffentliche Sitzung

Versammlungsort: im Sitzungssaal des Rathauses, Achstetten

Anwesend:

Vorsitz

Dominik Scholz

Mitglieder

Florian Bailer

Johannes Baur

Stefan Bucher

Mario Casagrande

Patrick Deubler

Thomas Dürr

ab 19:35 Uhr

Michael Hannes

Patrik Klingenstein

Claudia Knehr

Janina-Vanessa Krebs

Uwe Lengenfelder

Gerhard Rose

Josef Scheerer

Michael Schick

Manfred Staudacher

Dr. Michael Szpakowski

Renate Werner

von der Verwaltung

Sascha Hohenhausen

Viola Salzgeber

Benjamin Wandel

Claus Wassmer

Abwesend:

Mitglieder

Manuela McCulloch

Insgesamt anwesend: 17
Normalzahl 19

Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 20:44 Uhr

Beschlussfähigkeit: Da mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates anwesend und stimmberechtigt sind, ist das Gremium beschlussfähig, § 37 Abs. 2 GemO.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragen
- 2 Bebauungsplanverfahren „Am Hochbehälter - Erweiterung“ in Achstetten-Oberholzheim
-Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften
-Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 2024/122
- 3 Bebauungsplanverfahren „Krautgärten III“ in Achstetten
-Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften
-Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 2024/121
- 4 Baugesuche
 - 4.1 Neubau einer Produktionshalle für Backwaren - geänderte Ausführung, Engelberg 11, Oberholzheim
Vorlage: 2024/115
 - 4.2 Umbau eines bestehenden Wohn- und Stallgebäudes zu einem Doppelhaus mit insgesamt 3 Wohneinheiten - Änderungs-Baugesuch: Eine Gaube im Norden ergänzt, Hauptstraße 60 und 60/1, Achstetten
Vorlage: 2024/116
 - 4.3 Neubau Solar-Carport, Haldeweg 19, Bronnen
Vorlage: 2024/117
 - 4.4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Carport, Brühlweg 8, Oberholzheim
Vorlage: 2024/118

- 4.5** Errichtung eines Apartment-Hauses für Studenten, Bihlafinger Straße 11, Oberholzheim
Vorlage: 2024/119
- 4.6** Anbau an Wohnhaus mit Garage, Wildpark 10, Achstetten
Vorlage: 2024/124
- 4.7** Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Weitblick 18, Bronnen
Vorlage: 2024/120
- 5** Anfragen/Anregungen/Lob/Kritik/Sonstiges
- 6** Bericht aus den Fraktionen
- 7** Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
Vorlage: 2024/113
- 8** Annahme von Spenden
Vorlage: 2024/123
- 9** Anpassung der Beleuchtungszeiten der Straßenbeleuchtung
Vorlage: 2024/114

Bürgermeister Scholz eröffnet die öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses Achstetten, begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, sowie die Vertreter der Presse. Er stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und verliest die Tagesordnung.

Öffentlicher Teil

zu 1 Bürgerfragen

Es sind keine Fragen vorhanden.

zu 2 Bebauungsplanverfahren „Am Hochbehälter - Erweiterung“ in Achstetten-Oberholzheim -Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften -Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB Vorlage: 2024/122

Sachverhalt:

Die Gemeinde Achstetten erfährt immer noch eine ungebremte Nachfrage nach Bauplätzen. Dieser Trend setzt sich auch in den Ortsteilen fort. In den letzten Jahren konnte trotz umfangreicher Erschließungen der Bedarf nicht gedeckt werden. Der im Jahre 2018 überplante, vorangegangene Bauabschnitt mit insgesamt acht Bauplätzen konnte kurzfristig veräußert werden.

Die Gemeinde Achstetten ist bestrebt attraktive Baugrundstücke außerhalb der oft durch Immissionen vorbelasteten Ortskerne für junge Familien anzubieten. Damit soll dem demographischen Wandel entgegengewirkt und die bestehende Bevölkerungssituation auch weiterhin erhalten werden. Dies ist insbesondere zum Erhalt von wichtigen Infrastruktureinrichtungen vor Ort von großer Bedeutung. Ziel der Gemeindepolitik ist es, dass in jedem Ortsteil Bauland bedarfsorientiert angeboten werden kann.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein qualifizierter, rechtskräftiger Bebauungsplan für das Gebiet „Am Hochbehälter - Erweiterung“ erstellt.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Wohnbebauung am südöstlichen Ortsrand von Oberholzheim geschaffen werden. Es ist geplant ca. 1,0 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in 17 Bauplätze für eine neue Wohnbebauung umzuwandeln.

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes stellt die konsequente Fortsetzung des östlich angrenzenden Wohngebietes dar.

Das Plangebiet entwickelt sich **nicht** aus dem genehmigten Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim. Aufgrund der am 13.05.2017 in Kraft getretenen Novelle des Baugesetzbuches kann die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 13 b BauGB – Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren – erfolgen. Der Bebauungsplan hat deshalb kein Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan.

Die Berichtigung des Flächennutzungsplans erfolgt im Radierverfahren bei der nächsten Fortschreibung.

Am 21.11.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gefasst. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Bisher wurde im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 wurde entschieden, dass mit den Regelungen des § 13 b BauGB gegen Europarecht verstoßen wird. Entsprechend der zwischenzeitlich im Baugesetzbuch eingeführten Übergangsvorschrift § 215a BauGB können die laufenden § 13b BauGB Verfahren abgeschlossen werden, sofern die Gemeinde zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 gefasst wird. Zum vorliegenden Bebauungsplan wird nun deshalb ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt sowie eine öffentliche Auslegung mit diesen Unterlagen durchgeführt. Der erforderliche Ausgleich von ca. 39.000 Ökopunkten wird vom Ökokonto der Gemeinde Achstetten abgebucht.

Gemeinderat Dürr betritt den Sitzungssaal und nimmt ab 19:35 Uhr an der Sitzung teil.

Herr Schmuck vom Ingenieurbüro Wassermüller Ulm GmbH erläutert den Sachverhalt und geht dabei detailliert auf die historische Entwicklung des Bebauungsplans sowie auf die Lage der betroffenen Fläche, den Flächennutzungsplan, das Baukonzept, Wasserschutzmaßnahmen, Nachverdichtung, die wichtigsten Festsetzungen, Artenschutz und Ausgleichsflächen ein. Besonders hervorzuheben ist, dass das Baugebiet sehr schmal ist, was bedeutet, dass die einzelnen Flächen nicht sehr tief sind.

Gemeinderat Bucher fragt, ob bei einer Nachverdichtung für einen Seitenweg vom Flurstück 1285/8 zum Flurstück 1283 Erschließungsgebühren anfallen würden.

Herr Schmuck erläutert, dass Gebühren erst bei der vollständigen Erschließung anfallen würden, somit ist dieser Punkt aktuell noch nicht relevant.

Gemeinderat Bucher fragt nach der Entwässerung.

Herr Schmuck erläutert, dass die Entwässerung des Niederschlagswassers nach oben in Richtung Birkenweg über ein Regenrückhaltebecken und einen Regenwasserkanal erfolgt.

Ein Bürger aus dem Publikum äußert Bedenken hinsichtlich möglicher Hochwasserproblemen für den unteren Kanal.

Herr Schmuck versichert, dass es zu keiner zusätzlichen Belastung des Kanals kommen wird. Das Regenwasser, das zuvor durch die Wiese in den unteren Kanal floss, wird künftig nach oben abgeleitet, was sogar zu einer Entlastung führt.

Gemeinderat Dürr fragt, ob es sinnvoll wäre, den Gehweg im Baugebiet weiterzuführen.

Herr Schmuck bestätigt, dass dies möglich ist, jedoch das Baugebiet dadurch noch schmaler wird.

Gemeinderat Rose fragt, ob die Fläche oben links auf dem Bebauungsplan eine Streuobstwiese darstellt und ob dies Probleme mit sich bringen könnte.

Herr Schmuck bestätigt, dass es sich um eine Streuobstwiese handelt, erläutert jedoch, dass die Wiese aufgrund ihrer geringen Größe nicht geschützt werden muss.

Bürgermeister Scholz ergänzt, dass dies ohnehin von der Baurechtsbehörde geprüft werden müsste.

Gemeinderat Casagrande fragt, ob Garagen nur innerhalb des Baufensters oder auch außerhalb zulässig sind.

Herr Schmuck stellt klar, dass Garagen nur innerhalb des Baufensters zulässig sind. Er werde dies jedoch ändern, dass auch außerhalb des Baufensters Garagen gebaut werden können, diese dann allerdings einen Grenzabstand von 1,5 m einhalten müssen.

Gemeinderat Casagrande äußert Bedenken, dass der Platz dann sehr eng wird.

Bürgermeister Scholz hält dies für einen interessanten Impuls, der weiterverfolgt werden soll.

Der **Bürger** aus dem Publikum berichtet, dass er im Birkenweg wohnt. Er habe von Herrn Wassmer erfahren, dass dieser durch den Bebauungsplan von unten erschlossen wird, und möchte wissen, wann die Erschließung erfolgen wird.

Bauamtsleiter Wassmer teilt mit, dass er dies derzeit mit der Baurechtsbehörde in Laupheim klärt und sich dann bei ihm melden wird.

Gemeinderat Bailer bringt zur Sprache, dass zukünftige Bewohner möglicherweise am Straßenrand parken könnten.

Gemeinderat Casagrande fragt, ob man die Breite der Straße von 5,5 m auf 5 m verringern sollte, um das Parken am Straßenrand zu verhindern.

Herr Schmuck empfiehlt dies nicht, da ein Begegnungsverkehr dann kaum noch möglich wäre.

Im Anschluss fasst der Gemeinderat folgenden

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- a) Den Bebauungsplanentwurf „Am Hochbehälter - Erweiterung“ in Achstetten, bestehend aus textlichen Festsetzungen und Lageplan jeweils in der Fassung vom 30.09.2024.
- b) Die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Am Hochbehälter - Erweiterung“ in der Fassung vom 30.09.2024.
- c) Die Begründung zum Bebauungsplan „Am Hochbehälter - Erweiterung“ in der Fassung vom 30.09.2024 zu billigen.
- d) Der Bebauungsplanentwurf „Am Hochbehälter - Erweiterung“ mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszuliegen.
- e) Im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB zu beteiligen.

zu 3 **Bebauungsplanverfahren „Krautgärten III“ in Achstetten**
-Billigung des Bebauungsplanentwurfes und der örtlichen Bauvorschriften
-Beschluss über die öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden
und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw.
§ 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 2024/121

Sachverhalt:

Die Gemeinde Achstetten erfährt immer noch eine ungebremste Nachfrage nach Bauplätzen, insbesondere im Ortsteil Achstetten. In den letzten Jahren konnte trotz umfangreicher Erschließungen der Bedarf nicht gedeckt werden. Die zuletzt erschlossenen Baugebiete „Krautgärten II“ und „Bachacker II“ konnten in Kürze vollständig veräußert werden. Die Nachfrage übertraf das Angebot um ein Vielfaches.

Die Gemeinde Achstetten ist bestrebt attraktive Baugrundstücke außerhalb der oft durch Immissionen vorbelasteten Ortskerne für junge Familien anzubieten. Damit soll dem demographischen Wandel entgegengewirkt und die bestehende Bevölkerungssituation auch weiterhin erhalten werden. Dies ist insbesondere zum Erhalt von wichtigen Infrastruktureinrichtungen vor Ort von großer Bedeutung.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird ein qualifizierter, rechtskräftiger Bebauungsplan für das Gebiet „Krautgärten III“ erstellt.

Das Verfahren wird entsprechend der Novelle des BauGB vom Mai 2017 nach § 13 b BauGB durchgeführt, die entsprechenden Voraussetzungen werden eingehalten: die Flächen werden einer Wohnnutzung zugeführt, die zulässige Grundfläche liegt unter 1,0 ha, das Plangebiet schließt an im Zusammenhang bebaute Ortsteile an.

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für eine bedarfsorientierte Wohnbebauung am westlichen Ortsrand von Achstetten geschaffen werden. Es ist geplant ca. 0,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in 11 Bauplätze für eine neue Wohnbebauung umzuwandeln.

Das Plangebiet entwickelt sich aus dem genehmigten Flächennutzungsplan 2015, 2. Teiländerung der Verwaltungsgemeinschaft Laupheim.

Die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes stellt die konsequente Fortsetzung des nord- und östlich angrenzenden Wohngebietes dar.

Am 21.11.2022 wurde der Aufstellungsbeschluss durch den Gemeinderat gefasst. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor.

Bisher wurde im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Absatz 1 BauGB und § 4 Absatz 1 BauGB abgesehen.

Mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.07.2023 wurde entschieden, dass mit den Regelungen des § 13 b BauGB gegen Europarecht verstoßen wird. Entsprechend der zwischenzeitlich im Baugesetzbuch eingeführten Übergangsvorschrift § 215a BauGB können die laufenden § 13b BauGB Verfahren abgeschlossen werden, sofern die Gemeinde zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, und der Satzungsbeschluss bis zum 31.12.2024 gefasst wird.

Zum vorliegenden Bebauungsplan wird nun deshalb ein Umweltbericht sowie eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt sowie eine öffentliche Auslegung mit diesen Unterlagen durchgeführt.

Herr Schmuck vom Ingenieurbüro Wassermüller Ulm GmbH erläutert den Sachverhalt und geht dabei detailliert auf das Plangebiet, den Flächennutzungsplan, Schutzgebiete, das Baukonzept, die Festsetzungen sowie auf den Artenschutz und Umweltbericht und die Ausgleichsflächen ein.

Gemeinderat Casagrande fragt, ob es möglich wäre, auf den vorgeschriebenen Stellplatz zu verzichten, da kaum Platz auf den Grundstücken vorhanden ist.

Herr Schmuck meint, dass ein Verzicht auf den Stellplatz denkbar ist. Die Betroffenen hätten auch genügend Platz um auf der Straße zu parken.

Gemeinderat Lengfelder fragt, wie die Zufahrt zum ersten Grundstück gesichert ist.

Herr Schmuck erläutert, dass die Zufahrt sowohl von unten als auch von oben gesichert ist.

Im Anschluss fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

- a) **Den Bebauungsplanentwurf „Krautgärten III“ in Achstetten, bestehend aus textlichen Festsetzungen und Lageplan jeweils in der Fassung vom 30.09.2024.**
- b) **Die örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „Krautgärten III“ in der Fassung vom 30.09.2024.**
- c) **Die Begründung zum Bebauungsplan „Krautgärten III“ in der Fassung vom 30.09.2024 zu billigen.**
- d) **Der Bebauungsplanentwurf „Krautgärten III“ mit den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.**
- e) **Im Rahmen der öffentlichen Auslegung die Behörden und Träger sonstiger Belange gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 S. 3 BauGB zu beteiligen.**

zu 4 Baugesuche

zu 4.1 Neubau einer Produktionshalle für Backwaren - geänderte Ausführung, Engelberg 11, Oberholzheim Vorlage: 2024/115

Baugenehmigungsverfahren (§ 49 LBO)

Bauvorhaben: Neubau einer Produktionshalle für Backwaren – geänderte Ausführung

Baugrundstück: Flst. 791/2, Engelberg 11, Gmk. Oberholzheim

Bebauungsplan „Engelberg – 2. Änderung“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Erschließung:

- Abwasser: Einleitung in Mischwasserkanal im Engelberg
 - Oberflächenwasser: Einleitung in Versickerungsmulde mit Notüberlauf in Kanal
 - Zufahrt: Engelberg
-

13 KFZ-Stellplätze

Produktionshalle:

SD, DN 15 ° (B-Plan: max. 35°), vorher: PD, DN 10°
1 Vollgeschoss (B-Plan: 3 VG zulässig), vorher: 1 Vollgeschoss
EFH-R 502,29 m ü. NN (B-Plan: keine Angaben), vorher: 502,29 m ü. NN
Höhe 7,10 m \pm 509,39 m ü. NN (B-Plan: max. 518,50 m ü. NN), vorher: 7,58 m
Maße ca. 25,75 m x 11,92 m, vorher: ca. 25,40 m x 11,75 m

Aufenthaltsbereich/Verwaltung:

FD (B-Plan: FD zulässig), vorher: FD
Höhe 3,88 m \pm 506,17 m ü. NN (B-Plan: max. 518,50 m ü. NN), vorher: 3,88 m
Maße ca. 25,38 m x 5,06 m, vorher: ca. 25,40 m x 5,07 m
Flachdachfläche ca. 128,50 m², vorher: 128,78 m²

Maße insgesamt ca. 25,75 m x 17 m, vorher: 25,40 m x 16,75 m

PV-Anlage ist eingeplant, Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen

Angaben zu gewerblichen Anlagen:

Vgl. Stellungnahme vom 14.03.2022

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind eingehalten.

Gemeinderat Rose erklärt sich für befunden und rückt vom Sitzungstisch ab.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

Nach der Beschlussfassung nimmt **Gemeinderat Rose** wieder an der Sitzung des Gemeinderates teil.

zu 4.2 Umbau eines bestehenden Wohn- und Stallgebäudes zu einem Doppelhaus mit insgesamt 3 Wohneinheiten - Änderungs-Baugesuch: Eine Gaube im Norden ergänzt, Hauptstraße 60 und 60/1, Achstetten
Vorlage: 2024/116

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Umbau eines bestehenden Wohn- und Stallgebäudes zu einem Doppelhaus mit insgesamt 3 Wohneinheiten
Änderungs-Baugesuch: Gaube im Norden ergänzt

Baugrundstück: Flst. 105, Hauptstraße 60, Gmk. Achstetten

Auf die Stellungnahme vom 29.01.2024 wird verwiesen. Nachfolgend werden lediglich die Änderungen aufgeführt.

Bebauungsplan „Ortsmitte Achstetten I“

Antrag auf Abweichung:

Treppenhaus DHH2 ist kein notwendiges Treppenhaus.

Begründung des Bauherrn:

„Das Treppenhaus DHH2 erschließt nur zwei Wohneinheiten, daher ist kein notwendiger Treppenraum erforderlich.“

Anmerkungen der Verwaltung:

Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 LBO muss jede notwendige Treppe zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum). Der Ausgang muss mindestens so breit sein wie die zugehörigen notwendigen Treppen. Notwendige Treppenräume müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass die Nutzung der notwendigen Treppen im Brandfall ausreichend lang möglich ist. Notwendige Treppen sind ohne eigenen Treppenraum zulässig in Gebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2.

Dachgauben: Vorschriften des Bebauungsplans sind eingehalten

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des Bebauungsplans „Ortsmitte Achstetten I“ sind eingehalten, vgl. Stellungnahme vom 29.01.2024. Ein Antrag auf Abweichung von der LBO liegt vor.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Gemeinderätin Knehr fragt nach den Unterschieden zwischen den Gebäudeklassen 1 und 2.

Gemeinderat Bucher erläutert, dass die Unterschiede im Brandschutz liegen, abhängig vom Volumen des Gebäudes.

Gemeinderätin Knehr teilt mit, dass die Fraktion Achstetten dem Vorhaben zustimmt, vorbehaltlich der Zustimmung der Fachbehörden.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

zu 4.3 **Neubau Solar-Carport, Haldeweg 19, Bronnen**
Vorlage: 2024/117

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Neubau Solar-Carport

Baugrundstück: Flst. 254/11, Haldeweg 19, Gmk. Bronnen

Bebauungsplan „Halde“ (1997)

Baugrenze ist nicht eingehalten

Abstandsflächen liegen teilweise auf öffentlicher Verkehrsfläche bzw. überdecken sich gegenseitig

Entwässerung und Zufahrt unverändert

Carport:

SD, DN 15° bzw. 45° (B-Plan: SD)

Höhe 4,17 m, Traufhöhe 3,23 m (B-Plan: Traufhöhe max. 3,75 m)

Maße ca. 8,60 m x 5,75 m

Stauraum vor Garagenzufahrt 0,00 m (B-Plan: mind. 5,00 m)

EFH 526,18 m ü. NN

PV-Anlage mit 6,16 kWp auf Dachfläche

Antrag auf Befreiung:

- 1) Überdeckungsverbot von Abstandsflächen (§ 5 Abs. 3 LBO)
- 2) Unterschreitung des erforderlichen Mindest-Gebäudeabstands und Verzicht auf die Herstellung von qualifizierten Gebäudeabschlusswänden (§ 27 Abs. 4 LBO i.V.m. § 7 Abs. 1 LBOAVO)
- 3) Punkt 1.4 der planungsrechtlichen Festsetzung des Bebauungsplans „Halde“ hinsichtlich der Errichtung eines Carports im Bauverbot (Überschreitung der festgesetzten Baugrenze um ca. 28,4 m²) und hinsichtlich der Unterschreitung des erforderlichen Stauraums vor dem Carport (0,00 m anstatt 5,00 m)

Begründung des Bauherrn:

- 1) „Von § 5 Abs. 3 LBO soll hinsichtlich des Überdeckungsverbots der Abstandsflächen des bestehenden Gebäudes mit denen des geplanten Vorhabens abgewichen werden. Belichtung, Beleuchtung und Belüftung der baulichen Anlagen sind in Anbetracht der geplanten Nutzung als Carport gewährleistet. Bei Betrachtung des bestehenden Wohngebäudes und der geplanten baulichen Anlage als ein gemeinsamer Brandabschnitt werden die zulässigen Maße von 40 m Länge und der daraus resultierenden zulässigen Fläche von 1.600 m² signifikant unterschritten. Die Gebäudeteile dienen der Unterbringung von Fahrzeugen und die Aufenthaltsräume werden anderweitig ausreichend belichtet. Beide Gebäude befinden sich auf demselben Grundstück, weswegen nachbarschützende Belange ebenfalls nicht betroffen sind. Gründe des Brandschutzes hinsichtlich der Überdeckung der Abstandsflächen [stehen] ebenfalls nicht entgegen.“
- 2) Von § 27 Abs. 4 LBO i.V.m. § 7 Abs. 1 LBOAVO soll hinsichtlich des Verzichts auf die Herstellung von qualifizierten Gebäudeabschlusswänden abgewichen werden. Bei Betrachtung des bestehenden Wohngebäudes und der geplanten baulichen Anlage als ein gemeinsamer Brandabschnitt werden die zulässigen Maße von 40 m Länge und der daraus resultierenden zulässigen Fläche von 1.600 m² signifikant unterschritten. Die Gebäudeteile dienen der Lagerung und innerhalb befinden sich keine Aufenthaltsräume. Beide Gebäude befinden sich auf demselben Grundstück, weswegen nachbarschützende Belange ebenfalls nicht betroffen sind.
- 3) Aufgrund der vorhandenen Bebauung und des vorhandenen Grundstückgefälles ist der gewählte Standort und der damit verbundene Flächenverbrauch (teilweiser Überbau des

bereits gepflasterten Hof) die beste Lösung, die versiegelte Fläche so gering wie möglich zu halten.“

Anmerkungen der Verwaltung:

- 1) Die Abstandsflächen dürfen sich nicht überdecken.
- 2) Brandwände müssen als raumabschließende Bauteile zum Abschluss von Gebäuden (Gebäudeabschlusswand) ausreichend lang die Brandausbreitung auf andere Gebäude verhindern. Brandwände sind erforderlich als Gebäudeabschlusswand, wenn diese Abschlusswände an oder mit einem Abstand von weniger als 5 m zu bestehenden oder baurechtlich zulässigen Gebäuden auf demselben Grundstück errichtet werden, es sei denn, dass ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist.
- 3) Stellplätze und Garagen sind nur gemäß den Eintragungen im Lageplan, Garagen nur innerhalb der überbaubaren Flächen, Stellplätze auch in den nicht überbaubaren Flächen zulässig. Vor den Garagen ist ein Stauraum von 5,00 m einzuhalten.

Stellungnahme des Bauamts

Siehe Anmerkungen der Verwaltung. Die laut Bebauungsplan zulässige Grundflächenzahl ist um 15 m² überschritten.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt und die Befreiungsanträge.

Bürgermeister Scholz ergänzt, dass die zulässige Grundflächenzahl um 15 m² überschritten wird und er dem daher nicht zustimmen kann.

Gemeinderat Baur informiert, dass die Fraktion Bronnen sich beraten und die Situation vor Ort betrachtet hat. Auch sie können dem Vorhaben nicht zustimmen und schließen sich der Meinung der Verwaltung an.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu verweigern.

zu 4.4 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Carport, Brühlweg 8, Oberholzheim
Vorlage: 2024/118

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren (§ 52 LBO)

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage und Carport

Baugrundstück: Flst. 210/2, Brühlweg 8, Gmk. Oberholzheim

Sachverhalt:

Das Grundstück ist bisher nicht bebaut und wird als Ackerfläche genutzt. Nun soll der nördliche Teil des Flurstücks bebaut werden.

Rechtliche Situation:

Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden. Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein.

FNP: Wohnbaufläche

Umgebungsbebauung: Wohnhäuser, landwirtschaftliche Gebäude

Ob eine Wohnnutzung an der geplanten Stelle möglich ist, ist von den Fachbehörden im Hinblick auf die im Dorfgebiet existierenden landwirtschaftlichen Immissionen zu prüfen.

Abstandsflächen sind eingehalten

Erschließung:

- Häusliches Abwasser: Einleitung in den Mischwasserkanal im Brühlweg
- Oberflächenwasser: Einleitung in Retentions-Zisterne mit Überlauf in den Mischwasserkanal (wurde in Rücksprache mit IB Wassermüller geplant)

2 KFZ-Stellplätze in der Garage, **1 KFZ-Stellplatz** im Carport (LBO: 1 Stellplatz pro Wohnung)

2 Fahrrad-Stellplätze

Wohnhaus:

WD, DN 33,42°

1 Vollgeschoss

1 Wohnung

Höhe 8,00 m

EFH-R 539,00 m ü. NN

Maße 20,04 m x 11,80 m

	Vergleichshöhen ab EFH-R:	Vergleichsflächen:
Brühlweg 4	6,95 m	18,49 m x 13,49 m
Brühlweg 12	7,65 m	18,49 m x 11,36 m

Carport:

FD

Höhe 3,00 m

Maße 5,00 m x 3,00 m

Flachdachfläche 15,00 m²

Weitere Flachdachflächen: Balkon und überdachte Terrasse ca. 41 m²

PV-Anlage ist noch nicht eingeplant (Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen)

Stellungnahme des Bauamts

Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Die PV-Pflicht wurde noch nicht berücksichtigt.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Gemeinderat Bucher fragt, ob der Abwasserkanal bereits auf dem Grundstück vorhanden ist.

Frau Salzgeber erklärt, dass die Anschlüsse von den Eigentümern auf deren eigene Kosten hergestellt werden müssen.

Gemeinderat Bucher erkundigt sich bzgl. der Abgrenzung von Außenbereich und Flächennutzungsplan.

Frau Salzgeber antwortet, dass der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf sei. Der Außenbereich verlaufe wie von Herrn Schmuck bereits erläutert, an den Gebäudekanten.

Gemeinderat Bucher schlägt vor, einen Hinweis an die Nachbarn zu geben, da bei Hochwasser durch die Schließung der Baulücke das Oberflächenwasser nicht so gut ablaufen kann.

Bürgermeister Scholz nimmt diesen Vorschlag auf.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu erteilen.

zu 4.5 Errichtung eines Apartment-Hauses für Studenten, Bihlafinger Straße 11, Oberholzheim **Vorlage: 2024/119**

Bauvoranfrage (§ 57 LBO)

Bauvorhaben: Errichtung eines Apartment-Hauses für Studenten

Baugrundstück: Flst. 1029, Bihlafinger Straße 11, Gmk. Oberholzheim

Fragen des Bauherrn:

Es soll die Bebaubarkeit des nördlichen Teils des Grundstücks Flst. 1029 geklärt werden:

1. Wohnbebauung so und hier grundsätzlich möglich?
 - a) Auch im Zusammenhang mit Immissionen z.B. Landwirtschaft
 - b) Nachbarflurstück 1029/1 ist vollständig als Wohnbaufläche gekennzeichnet
 - c) In der Bodenrichtwertkarte ist das Grundstück komplett als Wohnbaufläche mit einem Bodenrichtwert von 125 €/m² ausgewiesen.
2. Abstand von Aufenthaltsräumen von Achse Landesstraße ca. 20,00 m
3. Wie ist eine Bebauung ausführbar?
 - a) 2 Vollgeschosse
 - b) Satteldach mit Dachneigung 25°-45°
 - c) Auch Pultdach oder Flachdach möglich? (Flachdach wäre begrünt und optimale Ausnutzung für PV-Anlage)

Erläuterung des Bauherrn zum Apartment-Haus:

- 1- und 2-Zimmer-Wohnungen
- 2 Vollgeschosse mit Teilunterkellerung
- Erschließung der Apartments über einen Laubengang an der Nordseite, der gleichzeitig als Schallschutz zur Landesstraße L261 dient
- Richtung Süden Terrassen und Gartenflächen bzw. im Obergeschoss Balkone
- Im Erdgeschoss barrierefreie Apartments
- Ausführung in Holz
- Klimafreundliches Wohngebäude als Effizienzhaus KfW 40 und nach den Anforderungen des staatlichen Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Erläuterung des Bauherrn zur Erschließung des Grundstücks:

- Zu- und Abfahrt zum Gebäude über die Bihlafinger Straße entlang der Westgrenze
- Parken entlang der Landesstraße mit einem großzügigen Pflanzstreifen als Puffer zur L261
- Eine Notzufahrt über die L261 nur für Rettungsfahrzeuge: gesichert durch herausnehmbare Absperrpfosten, die abschließbar sind

Zu Frage 1:

- Immissionen und sonstige Einwirkungen sind von den Fachbehörden zu prüfen
- Flst. 1029 und 1029/1 sind im FNP als Dorfgebiet gekennzeichnet (nirgendwo ersichtlich als Wohnbaufläche)
- Laut Bodenrichtwertkarte handelt es sich um eine gemischte Baufläche (auch Baufläche ohne nähere Spezifizierung) mit einem Bodenrichtwert von 125 €/m² (üblicher Bodenrichtwert für Ortsmitte/Dorfgebiet)

Zu Frage 2:

Ist von den Fachbehörden zu beurteilen.

Zu Frage 3:

- Für das Bauvorhaben ist kein Bebauungsplan vorhanden: das Vorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein
- Enge Zufahrt über die Bihlafinger Straße
- Gebäudemasse laut Lageplan ca. 35 m x 14 m
- Versickerung/Versiegelung des Oberflächenwassers auf dem eigenen Grundstück (größtmögliche Schonung des bestehenden Mischwasserkanals)

Stellungnahme des Bauamts:

Das Bauvorhaben muss sich nach § 34 BauGB in die nähere Umgebung einfügen und die Erschließung muss gesichert sein. Immissionsrechtliche Belange sind von den Fachbehörden zu prüfen.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Bürgermeister Scholz teilt mit, dass er der Bauvoranfrage nicht zustimmen wird, da seiner Meinung nach die Erschließung nicht gesichert ist.

Gemeinderat Dürr schließt sich dieser Meinung an und äußert, dass das Vorhaben für ihn im Bereich des Bauens im Außenbereich fällt.

Gemeinderat Bucher stimmt zu, dass die Erschließung nicht gesichert ist. In der Vergangenheit wurde immer wieder die Notzufahrt über die L261 als Einfahrt genutzt, obwohl diese eigentlich durch einen Pfosten abgetrennt ist, der jedoch leicht entfernt werden kann.

Gemeinderat Bailer fragt, wie viele Wohnungen geplant sind.

Frau Salzgeber erläutert, dass die Anzahl der Stellungnahme zu entnehmen ist.

Gemeinderat Bucher fragt nach der letzten Bauvoranfrage zur Bihlafinger Straße 11, die bereits vor einigen Jahren gestellt wurde, und erkundigt sich, was mit dieser passiert ist.

Frau Salzgeber teilt mit, dass die Voranfrage zurückgezogen wurde.

Nach dieser Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zu verweigern.

zu 4.6 Anbau an Wohnhaus mit Garage, Wildpark 10, Achstetten
Vorlage: 2024/124

Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)

Bauvorhaben: Anbau an Wohnhaus mit Garage

Baugrundstück: Flst. 2013, Wildpark 10, Gmk. Achstetten

Bebauungsplan „Bachacker – 2. Änderung“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Entwässerung: Anschluss an Bestand (Trennsystem)

Anbau:

vPD, DN 20° (B-Plan: 15-45°)

1 Vollgeschoss (B-Plan: 2 VG zulässig)

EFH-R 504,33 m ü. NN (B-Plan: 504,50 m ü. NN ± 0,30 m)

Höhe 4,15 m (B-Plan: max. 8,30 m)

Maße ca. 7,11 m x 5,73 m

Keine Flachdachflächen

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind eingehalten.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 4.7 Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage, Weitblick 18, Bronnen
Vorlage: 2024/120

Kenntnisgabeverfahren (§ 51 LBO)

Bauvorhaben: Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage

Baugrundstück: Flst. 315/9, Weitblick 18, Gmk. Bronnen

B-Plan „Berg“

Baugrenzen und Abstandsflächen sind eingehalten

Entwässerung (Trennsystem):

- Häusliches Abwasser: Einleitung in Schmutzwasserkanal
- Oberflächenwasser: Einleitung in Regenwasserzisterne mit Überlauf in Regenwasserkanal

Jeweils 1 KFZ-Stellplatz in der Garage bzw. auf dem Grundstück (B-Plan: 2 Stellplätze pro Wohnung)

2 Fahrradstellplätze

Wohnhaus:

SD, DN 20° (B-Plan: 15-45°)

1 Vollgeschoss (B-Plan: 1 VG zulässig)

1 Wohnung (B-Plan: 3 Wohnungen zulässig)

EFH-R 527,50 m ü. NN (B-Plan: 527,70 m ü. NN ± 0,30 m)

Gebäudehöhe 7,68 m ab EFH (B-Plan: max. 8,30 m)

Grenzgarage:

Begrüntes FD

Höhe 2,62 m

Fläche ca. 35 m² (B-Plan: max. 40 m²)

Stauraum vor Garagenzufahrt 13,16 m (B-Plan: mind. 5 m)

Weitere Flachdachflächen: Balkon, überdachter Eingang, überdachte Terrasse ca. 72 m² (B-Plan max. 80 m²)

Pflanzgebot wurde berücksichtigt

PV-Pflicht ist eingeplant (Umsetzung ist von der Baurechtsbehörde zu überwachen)

Stellungnahme des Bauamts

Die Festsetzungen des B-Plans sind eingehalten.

Frau Salzgeber erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Gemeinderat Dürr fragt, wie es kommt, dass zwei Geschosse bebaut sind, er dachte, nur ein Vollgeschoss sei bebaubar.

Bürgermeister Scholz erklärt, dass dies grundsätzlich zutrifft, jedoch umgehbar ist. Die Regelung besagt, dass nur 75 % der Fläche der unteren Etage für ein zweites Geschoss genutzt werden können. Bei einem großen unteren Geschoss ist es möglich, auch ein entsprechend großes zweites Geschoss zu realisieren.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 5 Anfragen/Anregungen/Lob/Kritik/Sonstiges

Hauptamtsleiter Hohenhausen berichtet über die verschiedenen Digitalisierungsprojekte der Verwaltung. Er erläutert sowohl bereits umgesetzte Projekte wie das EC-Terminal, die elektronische Belegarchivierung, sowie Programme wie Little Bird, OWI21, Session und webGIS Mobile. Zudem spricht er über geplante Vorhaben, darunter die Einführung des Bewerbermanagementsystems BITE, ein Dokumentenmanagement-System und ePayment für digitale Prozesse.

Bürgermeister Scholz äußert seine Freude über die Fortschritte in den Digitalisierungsprojekten. Er hebt zudem die Bedeutung der Bürger-App und des Instagram-Accounts hervor, die beide sehr gut von den Bürgern angenommen werden.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 6 Bericht aus den Fraktionen

Aus den Fraktionen gab es keine Ereignisse oder Themen, über die berichtet werden musste.

zu 7 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse **Vorlage: 2024/113**

Sachverhalt:

Aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 09.09.2024 gibt Bürgermeister Scholz folgende Beschlussfassungen bekannt:

1. Widerruf der Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten von Maximilian Herzog

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Bestellung von Herrn Maximilian Herzog zum Eheschließungsstandesbeamten mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

2. Schaffung einer übergangsweisen Planstelle bis zur Neubesetzung der Stelle des Kämmerers

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, eine neue temporäre Planstelle in der Besoldungsgruppe A 13 zu schaffen und die Genehmigung zur haushaltsrechtlichen Bewirtschaftung zu erteilen. Die Planstelle wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt gestrichen, sobald die Stelle des Kämmerers erneut besetzt ist.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

zu 8 Annahme von Spenden **Vorlage: 2024/123**

Sachverhalt:

Die Zulässigkeit der Einwerbung von Spenden durch Amtsträger wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt, auch nicht durch das Strafrecht. Allerdings setzt das Strafrecht insbesondere der Tatbestand der Vorteilsannahme (§ 331 StGB) Grenzen.

Um klar zu machen, dass das Einwerben und die Entgegennahme von Spenden durch den Bürgermeister erwünscht und legal ist, hat der Gesetzgeber § 78 Gemeindeordnung um einen Absatz 4 ergänzt.

(4) „Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem der Geber, die Zuwendungen und die Zweckungszwecke anzugeben sind und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.“

Diese Bestimmung macht deutlich, dass die Einwerbung von Spenden zur Erfüllung kommunaler Aufgaben generell zu dem dienstlichen Aufgabenkreis der damit befassten Amtsträger gehört. Zudem wird das Verfahren zur Annahme geregelt und eine Dokumentation vorgeschrieben.

Spenden:

Datum	Spender	Empfänger	Zweck	Betrag in Euro
26.08.2024	Rotary Hilfe e. V. Biberach	Gesamtfeuerwehr	Feuerwehr	500,00 €

Bürgermeister Scholz erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Genehmigung zur Annahme der unten aufgeführten Spenden zu erteilen.

zu 9 Anpassung der Beleuchtungszeiten der Straßenbeleuchtung **Vorlage: 2024/114**

Sachverhalt:

Auf Grund von Anregungen seitens der Bevölkerung und der nun beginnenden dunklen Jahreszeit möchte der Gemeinderat über einen Grundsatzbeschluss bezüglich den Beleuchtungszeiten der Straßenbeleuchtung abstimmen.

Bürgermeister Scholz erläutert in einem kurzen Sachvortrag den Sachverhalt.

Gemeinderat Bailer möchte im Beschluss festhalten, dass die Anlagen um 5:30 Uhr eingeschaltet und um 0:30 Uhr ausgeschaltet werden.

Gemeinderat Baur schlägt vor, zusätzlich zu ergänzen, dass es keine Umstellung zwischen Sommer- und Winterzeit geben wird.

Anschließend fasst der Gemeinderat folgenden

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Einschaltzeit der Straßenbeleuchtung ganzjährig (Sommer- wie Winterzeit) um eine halbe Stunde auf 5:30 Uhr vorzuverlegen. Die Ausschaltzeit ist ganzjährig um 0:30 Uhr.

Beurkundung:

Gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) ist die Niederschrift innerhalb eines Monats dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Sie ist vom Vorsitzenden, zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

Achstetten,

Vorsitzender:

Schriftführer:

Gemeinderäte:

.....